

83. 1. Ist in der Begebung eines Wechsels, wenn sie erfolgt, um dem Wechselschuldner die Einrede aus § 66 des Börsengesetzes abzuschneiden, eine Handlung zu finden, durch die in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schade zugefügt wird?

2. Steht dem Acceptanten, der wegen einer nach § 66 Abs. 1 des Börsengesetzes unwirksamen Forderung des Remittenten einen von letzterem an eigene Order auf ihn gezogenen Wechsel acceptiert hat, das Recht zu, die Herausgabe des Wechsels zu verlangen?

3. Ist in solchem Falle der Remittent, wenn er den Wechsel begeben hatte, und der Acceptant infolgedessen dem Indossatar Zahlung leisten muß, verpflichtet, dem Acceptanten Schadensersatz zu gewähren?

B.G.B. §§ 826, 812.

I. Civilsenat. Urt. v. 28. Mai 1902 i. S. V. (Rf.) w. G. (Wekl.).
Rep. I. 48/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Beklagte zog an eigene Order Wechsel auf den Kläger,

1. über 3200,50 M, ausgestellt 21. Dezember 1899, fällig 31. Juli 1900, -
2. über 2500 M, ausgestellt 30. April 1900, fällig 31. Oktober 1900, die vom Kläger acceptiert wurden.

Der erstere dieser beiden Wechsel wurde am 2. August 1900 auf Betrieb des jetzigen Beklagten mangels Zahlung protestiert und dann bei dem Landgericht I zu Berlin eingeklagt; der jetzige Kläger wandte damals jedoch ein, daß der Wechsel aus nichtigen Börsentermin- und

Differenzgeschäften herühre. Darauf ward die Klage mit Schriftsatz vom 24. August 1900 zurückgezogen. Der andere Wechsel wurde alsdann von dem jetzigen Beklagten an die Firma H. H. Nachf. in H. indossiert, auf deren Betrieb am 31. Oktober 1900 mangels Zahlung protestiert und von ihr bei dem Landgericht I zu Berlin eingeklagt. Der jetzige Kläger erhob die nämlichen Einwendungen, wie gegen die Klage aus dem ersteren Wechsel, und machte geltend, daß die Firma H. H. Nachf. nur Inkassomandatar des Ausstellers sei. Letzteres wurde jedoch von dem Inhaber jener Firma eidlich abgeleugnet, und darauf ward der jetzige Kläger schuldig erkannt, die eingeklagte Wechselsumme von 2500 *M* nebst Zinsen und Kosten an die Firma H. H. Nachf. zu zahlen. Dies geschah alsdann.

Darauf seinerseits klagend, wiederholte der Kläger, daß die beiden vorerwähnten Wechsel wegen angeblicher Forderungen des Beklagten aus Börsentermingeschäften zahlungshalber gegeben worden seien, machte geltend, daß aus diesen Geschäften eine Forderung nicht habe entstehen können, da er, Kläger, nicht in das Börsenregister eingetragen gewesen sei, und war der Ansicht, daß Beklagter den zweiten Wechsel nicht habe begeben dürfen, deshalb aber dem Kläger erstatten müsse, was dieser infolge seiner Verurteilung an Kapital, Zinsen und Kosten habe zahlen müssen. Kläger bezifferte diesen Betrag, indem er das Kapital, die Zinsen (bis 1. Januar 1901) und die Kosten zusammenrechnete, auf 2792,81 *M* und beantragte, den Beklagten zu verurteilen: 1. ihm 2792,81 *M* nebst Zinsen nach 5 vom Hundert von 2500 *M* seit dem 1. Januar 1901 und von dem Rest seit dem Klagetage zu zahlen; 2. den Wechsel über 3200,50 *M* herauszugeben.

In erster Instanz wurde der Klage stattgegeben, jedoch in Ausführung des ersteren Antrages mit der Abweichung, daß Beklagter nur schuldig erkannt ward, 2500 *M* nebst Zinsen nach 5 vom Hundert seit dem 31. Oktober 1900 zu zahlen. Hiergegen legte Beklagter Berufung ein, der sich Kläger anschloß. Das Berufungsgericht erkannte durch Teilurteil zunächst über den ersten Klagantrag, und zwar dahin, daß es die Anschlußberufung des Klägers zurückwies und auf die Berufung des Beklagten den Kläger, in Abänderung des landgerichtlichen Urteiles, mit seinem Anspruch auf Erstattung abwies. Auf Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache ans Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der jetzt zu treffenden Entscheidung sind . . . nur die Behauptungen des Klägers zu Grunde zu legen, daß er den mehrerwähnten Wechsel wegen einer Forderung des Beklagten aus Börsentermingeschäften angenommen habe, und daß er nicht in einem Börsenregister eingetragen gewesen sei; von welchen Behauptungen die letztere unbestritten geblieben, die erstere in erster Instanz ebenfalls unstrittig gewesen, in zweiter Instanz jedoch bestritten worden ist, während das Berufungsgericht eine Feststellung in dieser Beziehung noch nicht getroffen hat.

Sollten beide Behauptungen des Klägers der Wahrheit entsprechen, so würde dem Beklagten nach § 66 Abs. 1 des Börsengesetzes keine klagbare Forderung zugestanden haben. Ferner würde er durch Empfang des in Rede stehenden Wechsels keine Leistung im Sinne des Abs. 4 ebendasselbst erhalten haben, da der Wechsel, wie das Berufungsgericht einwandsfrei feststellt, zahlungshalber gegeben worden ist. Kläger wäre mithin nicht verpflichtet gewesen, den Wechsel an den Beklagten zu bezahlen, und hieraus folgt, daß er den Wechsel hätte zurückfordern, es folgt aber ferner, daß er die Begebung hätte verbieten können. Ein solches Verbot ist freilich nach dem vorliegenden Sachverhalt vor der Begebung des Wechsels an H. H. Nachf. nicht erfolgt; denn Kläger hat den Wechsel erst mit Schreiben vom 11. Oktober 1900 zurückverlangt, und bereits vorher, am 5. Oktober, hatte Beklagter denselben, wie das Berufungsgericht . . . feststellt, begeben. Mit Rücksicht hierauf hat das Berufungsgericht die Sache für erledigt erachtet, weil Beklagter zur Begebung des Wechsels befugt gewesen sei und hierdurch keinesfalls ein Unrecht begangen habe, und zwar auch dann nicht, wenn er Einreden des Klägers befürchtet und den Wechsel begeben hätte, um dem Kläger diese Einreden, nämlich den Differenzeinwand und die Berufung auf § 66 Abs. 1 des Börsengesetzes, abzuschneiden.

Diese Erwägung ist in mehrfacher Beziehung rechtsirrtümlich.

Wenn die Behauptungen des Klägers wahr sind, so hätte Beklagter zwar eine nach völliger Abwicklung des unwirksamen Geschäftes zu dessen Erfüllung ihm von dem Kläger gemachte Leistung behalten dürfen, aber nur eine freiwillige Leistung; irgend welchen Zwang hätte Beklagter jedoch nicht anwenden dürfen. Wenn nun

Beklagter voraussetzte, daß Kläger nicht zahlen werde, und wenn er, um gleichwohl Zahlung zu erhalten, den Wechsel an einen Dritten begab, dem Kläger die ihm gegen den Beklagten zustehenden Einreden nicht entgegenzusetzen konnte, so ist hierin nicht die Ausübung eines Rechtes zu finden, auf die § 226 B.G.B. Anwendung finden könnte, sondern eine Handlung, die gegen § 826 B.G.B. verstößt, da das Abschneiden von Einreden zu dem Zweck, um einen vom Gesetz mißbilligten Vermögensvorteil zu erlangen, als eine gegen die guten Sitten verstößende Zufügung eines Schadens angesehen werden muß.

Daß Beklagter den Wechsel indossiert habe, um dem Kläger seine Einreden abzuschneiden, hatte letzterer behauptet, und das Berufungsgericht hat die von ihm geltend gemachten Behauptungen teils nur unvollständig, teils gar nicht gewürdigt. Insbesondere hatte Kläger sich auf das Zeugnis des H. berufen und dem Beklagten den Eid zugeschoben, worauf das Berufungsgericht nicht eingegangen ist. Schon deshalb unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Sollte der Beweis, daß Beklagter den Wechsel giriert habe, um dem Kläger dessen Einrede abzuschneiden, erbracht werden, so hätte Beklagter ihm den vollen Schaden zu ersetzen und deshalb die eingeklagte Forderung ganz zu bezahlen, mithin auch die Kosten des Prozesses mit der Firma H. H. Nachf. zu erstatten. Denn Kläger durfte sich gegen die Klage der letzteren verteidigen, und die ihm hierdurch entstandenen Kosten sind eine vom Beklagten zu vertretende Folge seines Verhaltens.

Für den eingeklagten Anspruch kommt jedoch noch eine andere gesetzliche Bestimmung in Betracht, deren Tatbestand aus dem vorliegenden Sachverhalt ebenfalls hervorgeht. War das in Rede stehende Accept, wie Kläger behauptet, wegen einer Forderung gegeben, der das Recht die Klagbarkeit versagt, und hatte Beklagter den Wechsel nur zahlungshalber erhalten, so hätte er, wenn er den Wechsel behielt, eine Zahlung, die als Leistung im Sinne des § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes gelten könnte, erst erlangt, wenn Kläger den Wechsel einlöste, um die Forderung des Beklagten zu begleichen. Ob aber Kläger eine solche Zahlung leisten wolle, war seinem Belieben überlassen; denn nach § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes findet zwar eine Rückforderung des zur Erfüllung Geleisteten nicht statt; es soll jedoch, wie die Begründung des Gesetzes (zu § 63 des Entw., Druckf. des Reichstags 1895/96 Nr. 14 S. 51) hervorhebt, irgendet

ein rechtlicher Zwang zur Erfüllung der von der Ungültigkeit betroffenen Rechtsgeschäfte nicht ausgeübt werden können. Hieraus aber folgt, daß Beklagter, wenn die Angabe des Klägers über das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft wahr ist, durch die Begebung eine Zahlung erlangt hat, durch die er sich auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund bereichert hat. Und zwar würde dies auch dann zutreffen, wenn Beklagter den Wechsel nicht in der Absicht begeben haben sollte, um dem Kläger dessen Einreden abzuschneiden. Durch die Begebung des Wechsels erlangte der Beklagte keine endgültige Zahlung; vielmehr hing die Frage, ob er die ihm von dem Indossatar gezahlte Valuta behalten dürfe, wesentlich ab von dem Verhalten des Klägers. Hätte dieser bei Verfall freiwillig Zahlung geleistet, so wäre nunmehr allerdings das Geschäft völlig erledigt worden, und Beklagter hätte behalten können, was er durch die Begebung empfangen hatte. Dieser Fall ist jedoch nicht eingetreten; Kläger hat vielmehr die Zahlung verweigert und vorher, durch sein Schreiben vom 11. Oktober 1900, den Wechsel vom Beklagten zurückgefordert. Zu diesem Verlangen war Kläger berechtigt; denn dadurch, daß Beklagter den Wechsel begeben hatte, war in seinem Verhältnis zum Kläger nichts geändert worden: seine Forderung war, wenn sie aus einem Börsentermingeschäfte herrührte, unklagbar geblieben und noch nicht bezahlt; das dem Beklagten geleistete Accept entbehrte eines rechtfertigenden Grundes, und Beklagter war deshalb auf Verlangen des Klägers verpflichtet, es zurückzugeben. Dem an ihn gestellten Verlangen hat Beklagter nicht entsprochen, weil sich der Wechsel in der Hand eines Dritten befand, und Kläger ist deshalb gezwungen worden, den Wechsel an den letzteren zu bezahlen. Dies hatte freilich zur Folge, daß Beklagter die von seinem Indossatar erhaltene Valuta nicht an diesen zurückgeben brauchte; es hat aber auch zur Folge, daß Beklagter, wenn die Behauptung des Klägers richtig ist, um den Betrag des von seinem Indossatar Erlangten auf Kosten des Klägers bereichert ist, und zwar ohne rechtlichen Grund, da Kläger den Wechsel, wenn er ihn zurückhalten hätte, oder wenn derselbe von dem Beklagten zurückgezogen wäre, nicht hätte einzulösen brauchen, und da ein rechtlicher Grund, der den Beklagten zum Behalten der Valuta berechtigen würde, entweder — nämlich wenn die Begebung bereits widerrechtlich erfolgt sein sollte — nie bestanden hat, oder jedenfalls

— nämlich durch die Zurückforderung des Wechsels von seiten des Klägers — später weggefallen ist. Es würde also die Bestimmung in § 812 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 B.G.B. Platz greifen, und Beklagter verpflichtet sein, die von dem Indossatar, der Firma H. H. Nachf., erhaltene Baluta an den Kläger herauszugeben. Der Betrag dieser Baluta wäre allerdings noch vom Kläger anzugeben; indes würde es genügen, wenn Kläger die Behauptung aufstellte, daß Beklagter den vollen Gegenwert des Wechsels erhalten habe, da dies dem Geschäftsgange entsprechen würde, im vorliegenden Fall ja auch bereits durch das von dem Inhaber der Firma H. H. Nachf. gegebene Zeugnis bestätigt worden ist. Endlich würde Beklagter, wenn er den vollen Gegenwert erhalten hätte und zur Herausgabe verpflichtet wäre, daneben dem Kläger die diesem erwachsenen Prozeßkosten zu ersetzen haben, da er zur Herausgabe schon in Folge des Briefes vom 11. Oktober 1900 verbunden gewesen, und die Verteidigung des Klägers gegen die Klage des Indossatars eine Folge seines Verzuges gewesen wäre.“ . . .